

Informationsblatt zum Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) gemäß § 28 Abs 1 VZKG

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (kurz "Deniz-Basiskonto" (Zahlungskonto)) bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zu. Der Zugang zum Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) ist nicht an den verpflichteten Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) wird unverzüglich und spätestens 10 Geschäftstage nach Eingang des vollständigen Antrages bei der DenizBank AG eröffnet oder der Antrag schriftlich abgelehnt.

Leistungen des Deniz-Basiskontos (Zahlungskontos)

Das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) wird in Euro angeboten und umfasst folgende Dienste:

- alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Deniz-Basiskontos (Zahlungskontos) erforderliche Vorgänge;
- Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrages auf das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) ermöglichen;
- Dienste, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes Barbehebungen vom Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten an Geldautomaten ermöglichen;
- die Ausführung von folgenden Zahlungsvorgängen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes:
 - Lastschriften;
 - o Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;
 - o Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Internetbanking.

Optional kann vom Verbraucher eine Debitkarte (Bankomatkarte) beantragt werden.

Das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt. Eine Überschreitungsmöglichkeit besteht nur dann und nur insoweit, als die vom Verbraucher für das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.

Das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) kann nur als Einzelkonto geführt werden.

Ablehnungsgründe

Die DenizBank AG kann einen Antrag auf ein Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) ablehnen, wenn

- der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er damit die in § 25 Abs 1 VZKG genannten Dienste nutzen kann, es sei denn der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde;
- gegen den Verbraucher ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der DenizBank AG oder zum Nachteil eines Mitarbeiters der DenizBank AG anhängig ist, in dem Anklage gemäß § 210 Abs 1 StPO erhoben wurde;
- der Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der DenizBank AG oder zum Nachteil eines Mitarbeiters der DenizBank AG verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.





Entgelte

Das Pauschalentgelt für das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) samt allfälliger Debitkarte (Bankomatkarte) beträgt EUR 80,- pro Kalenderjahr. Für besonders schutzbedürftige Verbraucher beträgt das Pauschalentgelt samt allfälliger Debitkarte (Bankomatkarte) für die Dauer ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit EUR 40,- pro Kalenderjahr. Das jeweilige Entgelt für das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) wird quartalsweise verrechnet. Sämtliche Entgelte und Zinssätze für das Deniz-Basiskonto /Zahlungskonto) können dem Preisaushang entnommen werden.

Das Pauschalentgelt ist wertgesichert und ändert sich erstmals ab dem 01.01.2019 alle zwei Jahre mit 1. Jänner und nach vorangegangenem Änderungsvorschlag durch die DenizBank AG entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015.

Als besonders schutzbedürftig im Sinne von § 26 Abs 2 VZKG gelten gemäß VZKG-V folgende Verbraucher:

- 1. Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden;
- 2. Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG, <u>BGBI. Nr. 189/1955</u>, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
- 3. Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 AIVG, <u>BGBI. Nr. 609/1977</u>, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- 5. Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- 6. Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 StudFG, <u>BGBI.</u> Nr. 305/1992, beziehen;
- 7. Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes BAG, <u>BGBI. Nr. 142/1969</u>, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- 8. Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes RGG, <u>BGBI. I Nr. 159/1999</u>, von der Rundfunkgebühr befreit sind;
- 9. Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes FeZG, <u>BGBl. I Nr. 142/2000</u>, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
- Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes MeldeG, <u>BGBI.</u> <u>Nr. 9/1992</u>, sind;
- 11. Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 AsylG 2005, BGBI I Nr. 100/2005;
- 12. Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 FPG, BGBI. I Nr. 100/2005, geduldet ist;
- 13. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- a) einen Status haben, der einem in den Z 10 bis 12 genannten Status entspricht,
- b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
- c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,





- d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
- e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

Kündigung des Deniz-Basiskontos (Zahlungskontos)

Die DenizBank AG ist berechtigt einen Rahmenvertrag über ein Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) zu kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- über das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
- der Verbraucher hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
- der Verbraucher hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht;
- gegen den Verbraucher wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der DenizBank AG oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs 1 StPO erhoben;
- der Verbraucher hat das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen T\u00e4tigkeit im Sinne des \u00ag 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Konsumentenschutzgesetzes genutzt;
- der Verbraucher hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die die DenizBank AG allen Inhabern der bei ihr geführten Deniz-Basiskonten (Zahlungskonten) wirksam angeboten hat.

Im Falle einer Kündigung aus den oben genannten Gründen wird die DenizBank AG den Verbraucher mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung informieren, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

Die DenizBank AG ist berechtigt einen Rahmenvertrag über ein Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) mit sofortiger Wirksamkeit aus den folgenden Gründen zu kündigen:

- der Verbraucher hat das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
- der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Der Kunde kann das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats erklärt werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Die Kündigung des Deniz-Basiskontos umfasst immer auch die Debitkarte (Bankomatkarte).

Beschwerdemöglichkeit

Der Verbraucher kann, wenn sein Antrag auf ein Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) durch die DenizBank AG abgelehnt bzw. das Deniz-Basiskonto (Zahlungskonto) von der DenizBank AG gekündigt wird, eine Beschwerde gemäß § 29 Abs 3 VZKG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) der bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einbringen.

Stand: September 2016

